

Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Basis-Rente

(Fassung 01.2017)

Sehr geehrter Kunde*),

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger bzw. Empfangsberechtigter der Altersrente. In den nachfolgenden Bedingungen sprechen wir mit den vorhergehenden Bezeichnungen also unmittelbar Sie an.

Im Falle einer Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod sind die Leistungsempfänger, bezugsberechtigten Personen bzw. Empfangsberechtigten Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner oder Ihre Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben.

Nach dem zur Zeit gültigen Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz besteht ein Basisrentenvertrag aus einer Ansparphase und einer Auszahlungsphase, die auch als Laufzeit der Rente bezeichnet wird. Ihre SIGGI Basis-Rente besteht aus einer Ansparzeit und einer Rentenbezugszeit. Dabei entspricht die Ansparzeit der Ansparphase und die Rentenbezugszeit der Auszahlungsphase. Im Weiteren entspricht der Rentenbeginn oder der Ablauf der Ansparzeit dem Beginn der Auszahlungsphase.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was haben Sie zu beachten, wenn Sie in der Ansparzeit eine optionale Leistungsabsicherung vereinbaren oder zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Verrentung wählen?
- § 3 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?
- § 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 10 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Kosten

- § 14 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 16 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 17 Welche Informationen nach Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 18 Wer erhält die Leistung?

Anzeigepflichten

- § 19 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 20 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

Ausschlussklauseln

- § 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

- § 23 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung und Ablaufmanagement
- § 24 Sie wollen den Fonds wechseln?
- § 25 Änderung der Fondspalette
- § 26 Was passiert bei Schließung eines Fonds?
- § 27 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Sonstiges

- § 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 29 Wo ist der Gerichtsstand?

Änderungsvorbehalte

- § 30 AltZertG-Vorrangklausel

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Leistungen

SIGGI Basis-Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung (siehe Absatz 3).

Es kann optional eine Leistungsabsicherung vereinbart werden, die garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben vorhanden ist. Die Mindestleistung wird in Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung festgelegt. Der vereinbarte Prozentsatz wird im Folgenden als Garantieniveau bezeichnet. Zu Beginn Ihrer Versicherung darf das Garantieniveau höchstens 100% betragen.

Für die Zeit vor Rentenbeginn kann zusätzlich eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit vereinbart werden (siehe Absätze 7, 8 und 9).

Für die Zeit des Rentenbezugs kann zusätzlich eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugszeit (siehe Absätze 7, 8 und 10) eingeschlossen werden.

Einzelheiten des Umfangs der mit uns vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

2 Grundsätze, Chancen und Risiken der fondsgebundenen Versicherung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dient in der Ansparzeit dem Aufbau einer Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente (siehe Absatz 3), welche aus dem angesparten Kapital (Ver-

tragsguthaben) gebildet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben).

Zum Rentenbeginn erfolgt eine Umwandlung des angesparten Vertragsguthabens in eine lebenslange Rente. Für diese Umwandlung wird ein im Versicherungsschein genannter Rentenfaktor von uns garantiert (siehe Absatz 3 e)).

Da die Wertentwicklung der Investmentfonds nicht vorherzusehen ist, können wir die Höhe Ihrer Rente (in EUR) vor Rentenbeginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Falls keine Leistungsabsicherung eingeschlossen wurde, kann eine sehr ungünstige Entwicklung des Werts der Fondsanteile das Vertragsguthaben auf Null reduzieren (Totalverlust).

Haben Sie eine Leistungsabsicherung vereinbart, so ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns eine Mindestleistung als Vertragsguthaben zur Bildung der lebenslangen

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Rente zur Verfügung steht. Aus dieser Mindestleistung ergibt sich die garantierte Mindestrente (in EUR), die bei Rentenbeginn nicht unterschritten wird (siehe Absatz 3 f)).

Während des Rentenbezugs wird das Vertragsguthaben bei konventioneller Verrentung vollständig in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d.h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds. Die Höhe der bei Rentenbeginn aus dem Vertragsguthaben gebildeten Rente ist während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert. Zusätzliche Rentenerhöhungen ergeben sich aus der möglichen Zuteilung von Überschüssen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Absatz 3 d)).

Sie haben die Möglichkeit, durch eine fondsgebundene Verrentung auch während des Rentenbezugs einen Teil des Vertragsguthabens in einem Wertsicherungsfonds anzulegen (siehe Absatz 3 d) und § 2 Absätze 2, 3 und 4). Bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich Ihre Rente im Laufe der Rentenbezugszeit stärker erhöhen als im Vergleich zur konventionellen Verrentung. Diesen Chancen steht gegenüber, dass Sie Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit Ihre Rente bei weniger stark steigt. Die Höhe der bei Rentenbeginn aus dem Vertragsguthaben gebildeten Rente ist auch bei dieser Verrentungsform während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert.

Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen zu dem Wertsicherungsfonds in § 2.

3 Lebenslange Rentenzahlung

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen die vertragliche Rente (Altersrente) in gleich bleibender oder steigender Höhe, solange Sie leben. Die Zahlung erfolgt erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

a) Rentenhöhe

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig

- vom Geldwert Ihres Vertragsguthabens bei Rentenbeginn (siehe Absatz 11),
 - von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e))
- sowie im Falle einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung
- von der Höhe Ihrer garantierten Mindestrente (siehe Absatz 3 f)).

Der Geldwert Ihres Vertragsguthabens und damit auch die Höhe Ihrer Rente in EUR sind bei Vertragsschluss nicht vorherzusehen, da sie abhängig sind von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung.

b) Wie bildet sich in der Ansparzeit Ihrer Versicherung das für die Rentenzahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Vertragsguthaben?

Grundsätzlich ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteilseinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet.

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen der gewählten Fonds.

Haben Sie in Ihre fondsgebundene Rentenversicherung für die Ansparzeit eine Leistungsabsicherung eingeschlossen, ist Ihr Vertragsguthaben entweder unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt oder in unserem übrigen Vermögen angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um einen speziellen Wertsicherungsfonds sowie um die von Ihnen gewählten Fonds (freie Fondsanlage). Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteilseinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt.

Die Aufteilung zwischen Anlage in Wertsicherungsfonds, freien Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt (siehe § 2 Absatz 1).

Ziel dieses Verfahrens ist eine hohe Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der von Ihnen gewählten Mindestleistung (siehe Absatz 3 c) und § 2 Absätze 1, 3 und 4).

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen von Wertsicherungsfonds und freien Fonds und dem auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil an unserem übrigen Vermögen. Es kann - je nach Entwicklung der Kapitalmärkte - sowohl vollständig in Fonds als auch vollständig in unserem übrigen Vermögen investiert sein.

c) Welche Leistungen sind vor Rentenbeginn garantiert?

Wir garantieren einen im Versicherungsschein dokumentierten Rentenfaktor. Dieser gibt an, welche monatliche Rente wir mindestens für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens zahlen werden (siehe Absatz 3 e)). Dieser Rentenfaktor ist abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform (konventionell oder fondsgebunden) sowie vom Umfang einer in der Rentenbezugszeit ggf. von Ihnen eingeschlossenen Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe Absatz 10).

Haben Sie zu Beginn Ihrer Versicherung eine Leistungsabsicherung vereinbart, so steht zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben für die Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung. In diesem Fall ermitteln wir aus dieser Mindestleistung eine garantierte Mindestrente (in EUR) und dokumentieren sie im Versicherungsschein.

Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Mindestleistung entsprechend.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Absätze 1, 3 und 4 zur Zusammensetzung der Garantie, zu den besonderen den Wertsicherungsfonds betreffenden Ereignissen und den Rechtsverhältnissen zu dem Wertsicherungsfonds.

d) Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

Mit Rentenbeginn verrenten wir den nach Absatz 11 ermittelten Geldwert des Vertragsguthabens je nach vertraglicher Vereinbarung

- konventionell oder
 - fondsgebunden.
- Bei konventioneller Verrentung wird der Geldwert des Vertragsguthabens vollständig unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen zugeführt und ab Rentenbeginn mindestens mit dem Rechnungszins des tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e)) verzinst. Die sich daraus zum Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und erhöht sich um künftige Überschüsse sowie um die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Absatz 5). Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds findet dann nicht mehr statt.
- Bei der fondsgebundenen Verrentung wird ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt und ab Rentenbeginn mindestens mit dem Rechnungszins des tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e)) verzinst. Der verbleibende Teil wird in einem Wertsicherungsfonds angelegt, wobei die Aufteilung monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt wird (siehe § 2 Absatz 2). soko

Die bei Rentenbeginn ermittelte Rente ist garantiert.

Lediglich ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens wird in unserem übrigen Vermögen angelegt. Der verbleibende Teil unterliegt dem Risiko von Kursrückgängen des Wertsicherungsfonds. Aus diesem Grund können wir nur eine geringere anfängliche Rente garantieren als bei der konventionellen Verrentung. Wegen der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker erhöhen als bei konventioneller Verrentung. Diesen Chancen steht gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente weniger stark steigt.

Bitte beachten Sie insoweit die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Absätze 2, 3 und 4 zur Zusammensetzung der Garantie, zu den besonderen den Wertsicherungsfonds betreffenden Ereignissen und den Rechtsverhältnissen zu dem Wertsicherungsfonds.

Die fondsgebundene Verrentung ist nur für das Vertragsguthaben der Hauptversicherung möglich. Rentenleistungen im Rahmen der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe Absätze 7 bis 10) werden jedoch stets nach den Regeln der konventionellen Verrentung und ohne garantierte Rentensteigerungen (siehe Absatz 6) gebildet.

e) Vertragliche Rente (Rentenfaktor)

Der im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigeren Annahmen über die Rechnungsgrundlagen

(z.B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert als denjenigen, die für heute neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden. Zurzeit verwenden wir für heute neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung als Rechnungsgrundlagen einen Rechnungszins von 0,90 % und unsere unternehmenseigene Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen. Die Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen im garantierten Rentenfaktor erfolgt durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor.

Bei Rentenbeginn ermitteln wir einen **tatsächlichen Rentenfaktor** für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens mit dem Rechnungszins und den Rechnungsgrundlagen für das Langleblichkeitsrisiko, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden werden; er ist jedoch mindestens so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor nach Absatz 3 c).

Wie der garantierte Rentenfaktor ist auch der tatsächliche Rentenfaktor abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform (konventionell oder fondsgebunden) sowie vom Umfang einer in der Rentenbezugszeit ggf. von Ihnen eingeschlossenen Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe Absatz 10).

Den Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 rechnen wir unter Ansatz des tatsächlichen Rentenfaktors um in eine vertragliche Rente.

Die vertragliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezuges.

f) Garantierte Mindestrente

Eine garantierte Mindestrente erhalten Sie nur, wenn Sie eine Leistungsabsicherung eingeschlossen haben (siehe Absatz 2 und § 2 Absatz 1).

Die im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestrente ermitteln wir, indem wir aus der vereinbarten Mindestleistung nach § 1 Absatz 1 auf der Grundlage unserer in Absatz 3 e) beschriebenen unternehmenseigenen Unisex-Tafel und eines Rechnungszinses von 0,90 % eine lebenslange Rente bilden. Wie der garantierte und der tatsächliche Rentenfaktor ist auch die garantierte Mindestrente abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform (konventionell oder fondsgebunden) sowie vom Umfang einer in der Rentenbezugszeit ggf. von Ihnen eingeschlossenen Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe Absatz 10).

Die für die Berechnung der garantierten Mindestrente maßgebende Mindestleistung ist begrenzt auf 100 Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung (Beitragsanteile für Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt). Zuzahlungen und Beitragserhöhungen der Hauptversicherung aufgrund von Dynamiken erhöhen die Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung und damit auch die garantierte Mindestrente.

Diese Begrenzung der für die Berechnung der garantierten Mindestrente maßgebenden Mindestleistung gilt auch dann, wenn Sie mit uns eine individuelle oder automatische Erhöhung der für die Berechnung der vertraglichen Rente maßgebenden Mindestleistung nach § 23 Absatz 1 vereinbart haben, die 100 Prozent der Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung übersteigt.

g) Tatsächliche Rente

Die monatlich zu zahlende tatsächliche Rente entspricht der vertraglichen Rente nach Absatz 3 e). Haben Sie jedoch eine Leistungsabsicherung nach Absatz 3 f) mit uns vereinbart und ist die garantierte Mindestrente höher als die vertragliche Rente, zahlen wir diese garantierte Mindestrente.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezuges.

Wenn eine monatliche tatsächliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wir sind berechtigt, zum Rentenbeginn eine sogenannte Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden. Mit der Abfindung erlischt die Versicherung.

4. Kapitalwahlrecht

Ein Kapitalwahlrecht ist für alle Rentenleistungen ausgeschlossen.

5. Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn

a) Voraussetzungen

Wir bieten Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn zu verlegen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr voll-

endet haben. Sie können den Rentenbeginn mit einer entsprechenden Rentenerhöhung um bis zu 7 Jahre hinausschieben oder mit einer entsprechend herabgesetzten Rente vorverlegen. Ein Vorverlegen des Rentenbeginns vor Vollendung des 62. Lebensjahres ist ausgeschlossen.

b) Höhe der vorgezogenen bzw. aufgeschobenen Altersrente
Die Höhe der Rente zum vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir nach Absatz 3 e) bis g) aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Geldwert des Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5, dem für Ihr vorgezogenes oder aufgeschobenes Rentenbeginnalter berechneten Rentenfaktor und ggf. einer für Ihr vorgezogenes oder aufgeschobenes Rentenbeginnalter berechneten garantierten Mindestrente. Eine vereinbarte Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung in der Rentenbezugszeit bleibt erhalten.

Im Falle eines vorgezogenen Rentenbeginns vermindern sich der Rentenfaktor (und damit die Höhe der vertraglichen Rente) sowie die garantierte Mindestrente. Ebenso kann das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung (siehe Absatz 1) bei einem vorgezogenen Rentenbeginn niedriger sein als das für den ursprünglich geplanten Rentenbeginn vertraglich vereinbarte Garantieniveau.

6. Garantierte Rentensteigerungen

Bei Einschluss dieser Option wird zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns die bisher gezahlte Rente um 1 % erhöht. Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss spätestens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgelegt werden, ein nachträglicher Ein- oder Ausschluss ist nicht möglich.

7. Bezugsberechtigte Personen für eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung
Bezugsberechtigt für Hinterbliebenenleistungen ist nur Ihr überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner.

Die Zahlung von Waisenleistungen erfolgt nur an Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Stirbt die versicherte Person und sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, so erlischt die Versicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Über die garantierten Leistungen sowie die Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe §§ 4 und 5) hinaus erfolgen keine Auszahlungen.

8. Ermittlung der Hinterbliebenen- und Waisenleistungen

Die Hinterbliebenen- und Waisenleistungen in Form von sofort beginnenden Leibrenten an nach Absatz 7 bezugsberechtigte Personen werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus den jeweils vereinbarten Bemessungsgrößen (siehe Absätze 9 und 10) gebildet. Für die Berechnung dieser Leibrenten gilt Folgendes:

- Wenn zu dieser Versicherung ein überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, wird bei Tod der versicherten Person aus der Bemessungsgröße eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente gebildet. Sind zum Todeszeitpunkt nach Absatz 7 bezugsberechtigte Kinder, aber kein überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, werden aus der Bemessungsgröße sofort beginnende Waisenrenten an diese Kinder gebildet. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, erfolgt die Aufteilung der Bemessungsgröße für die Bildung der Waisenrenten in der Weise, dass Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt werden.

Die Rente an den bezugsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner wird in gleich bleibender oder steigender Höhe gezahlt, solange dieser lebt. Sie wird zu Beginn eines jeden Monats gezahlt, erstmals zu Beginn des Monats, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Die Rente an ein nach Absatz 7 bezugsberechtigtes Kind wird gezahlt, solange dieses lebt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der jeweiligen Waisenrente. Sie wird zu Beginn eines jeden Monats gezahlt, erstmals zu Beginn des Monats, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

9. Bemessungsgröße für die Hinterbliebenen- und Waisenleistung bei Tod vor Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn entspricht die Bemessungsgröße für die Ermittlung von Hinterbliebenen- und Waisenleistungen grundsätzlich dem Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

Haben Sie eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit mit uns vereinbart, dann entspricht die Bemessungsgröße mindestens aber der Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen). Diese für den Todesfall vereinbarte Bemessungsgröße ist garantiert.

Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung (siehe § 13 Absatz 1) oder während einer Beitragspause (siehe § 9) eintritt, entspricht die Bemessungsgröße ausschließlich dem Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

10 Bemessungsgröße für die Hinterbliebenen- und Waisenleistung bei Tod im Rentenbezug

Haben Sie eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugszeit mit uns vereinbart, wird eine Dauer ab Rentenbeginn festgelegt, innerhalb der bei Tod der versicherten Person eine Leistung fällig werden soll (Versicherungsdauer). Bei Tod innerhalb dieser Versicherungsdauer gilt als Bemessungsgröße für die Ermittlung von Hinterbliebenen- und Waisenleistungen die Summe der zum Rentenbeginn gebildeten anfänglichen tatsächlichen Renten für die Dauer der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung in der Rentenbezugszeit, abzüglich der bereits vor dem Tod der versicherten Person gezahlten anfänglichen tatsächlichen Renten.

Erleben Sie den Ablauf der Versicherungsdauer der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung in der Rentenbezugszeit, wird keine Leistung fällig. Der Ablauf dieser Versicherungsdauer ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Der Erwerb einer Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung in der Rentenbezugszeit ist nur möglich, wenn keine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist.

11 Geldwert des Vertragsguthabens

Den Geldwert Ihres Vertragsguthabens ermitteln wir als Summe aus dem in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil Ihres Vertragsguthabens und dem nach vorgenannten Regelungen bestimmten Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile.

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen ermitteln wir den Geldwert dieser Fondsanteile zu folgenden Stichtagen:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Zuführung von Beiträgen (laufend oder einmalig) nach § 6 Absatz 1:

- vereinbarter Beitragsfälligkeitstermin nach § 7 Absätze 1 und 2;
- Zuführung von (unangekündigten) Zuzahlungen nach § 6 Absatz 1: Monatserster nach Eingang der Zuzahlung
- Zuteilung von Risiko-, Kosten- oder Zinsüberschüssen: Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monatserste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt
- Fondswechsel: der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel: der Tag der Übertragung
- Kapitalentnahme bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich: der erste Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird
- Tod der versicherten Person und erstmaliger Fälligkeit einer Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung: der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- Rentenbeginn: der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

§ 2 Was haben Sie zu beachten, wenn Sie in der Ansparzeit eine optionale Leistungsabsicherung vereinbaren oder zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Verrentung wählen?

1 Wie funktioniert die optionale Leistungsabsicherung in der Ansparzeit?

a) Unser Verfahren zur Absicherung der von Ihnen gewählten Mindestleistung (Leistungsabsicherung) basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs niveau). Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG übernimmt eine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten der Wertsicherungsfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des Absatz 4.

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die gewünschte Mindestleistung zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (siehe § 1 Absatz 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn sicherzustellen.

c) In Zeiträumen, in welchen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte die Garantie des Wertsicherungsfonds so hoch ist, dass keine Anlage in unserem übrigen Vermögen mehr notwendig ist, steht ein Teil Ihres Vertragsguthabens für eine freie Fondsanlage zur Verfügung. Dieser Teil kann sich abhängig von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds monatlich ändern. Die Auswahl der Investmentfonds für die freie Fondsanlage können Sie innerhalb einer von uns vorgegebenen Auswahlliste selbst vornehmen.

d) Grundsätzlich bleibt das nach § 1 Absatz 1 bei Abschluss des Vertrages festgelegte Garantieniveau bis zum vereinbarten Rentenbeginn unverändert bestehen, wenn Ihre Beiträge nach § 7 vereinbarungsgemäß bei uns eingehen.

In der Ansparzeit Ihrer Versicherung kann die Ausübung nachfolgender Rechte jedoch dazu führen, dass wir das vereinbarte Garantieniveau senken, wenn nämlich infolge der Vertragsänderung das vorhandene Vertragsguthaben für eine Fortführung der Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten Garantieniveau nicht mehr ausreicht:

- Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn (§ 1 Absatz 5),
- Zuzahlung (§ 7 Absatz 5), sofern das Garantieniveau über 100 % beträgt oder die Zuzahlung später als 6 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn eingeht,
- Beginn oder Ende einer Beitragspause (§ 9 Absatz 1),
- Beitragsreduktion (§ 9 Absatz 2),
- Beitragsfreistellung (§ 13 Absatz 1),
- Wiederinkraftsetzung einer beitragsfreien Versicherung (§ 13 Absatz 1 f)),
- Beitragserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik nach den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik.

Ist in einem der vorgenannten Fälle eine Senkung des Garantieniveaus erforderlich, so entspricht die Mindestleistung nach § 1 Absatz 1 nach der Vertragsänderung der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach § 23 Absatz 2. Die Mindestleistung wird dann niedriger sein als diejenige, die sich bei Durchführung der Vertragsänderung mit unverändertem Garantieniveau ergeben hätte. Entsprechendes gilt für die garantierte Mindestrente, sofern das Garantieniveau nach der Vertragsänderung weniger als 100 Prozent beträgt.

2 Wie funktioniert die fondsgebundene Verrentung nach Rentenbeginn?

a) Das Verfahren der fondsgebundenen Verrentung mit Absicherung einer mindestens gleich bleibenden Rentenhöhe basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs niveau). Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG übernimmt eine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten der Wertsicherungsfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des Absatz 4.

b) Mit diesem Absicherungsverfahren sorgen wir dafür, dass die zum Rentenbeginn ermittelte tatsächliche Rente während des Rentenbezugs immer gleich bleibt oder steigt.

Zu diesem Zweck legen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (siehe § 1 Absatz 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente sicherzustellen.

c) Haben Sie die Option der garantierten Rentensteigerung nach § 1 Absatz 6 gewählt, wenden wir das unter b) beschriebene Rechenverfahren in der Weise an, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente und deren Steigerung um jährlich mindestens 1 % sicherzustellen.

d) Jeweils nach einem Jahr wird die für den weiteren Rentenbezug garantierte Rente neu bestimmt. Eine erhöhte (bzw. über den garantierten Steigerungssatz hinaus erhöhte) Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch Überschüsse aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (siehe § 4) das Vertragsguthaben in einem dafür ausreichenden Maß angewachsen ist.

3 Was gilt bei besonderen Ereignissen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertsicherungsfonds betreffen?

a) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteilseinheiten am Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zur Leistungsabsicherung ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

b) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilseinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt bei mindestens einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir einen Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden. Diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels teilen wir Ihnen mit. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des Vertragsguthabens, der in dem betroffenen Wertsicherungsfonds investiert ist, statt in den bisherigen Wertsicherungsfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens in freie Fonds, Wertsicherungsfonds und übriges Vermögen zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn bzw. die zum Zeitpunkt des Fondswechsels gezahlte Rente bei fondsgebundener Verrentung sind jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das Vertragsguthaben vollständig im übrigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

4 Wer stellt die von uns im Zusammenhang mit der optionalen Leistungsabsicherung / fondsgebundenen Verrentung gegebenen Garantien sicher?

Die von Ihnen gewählten Mindestleistungen sind in der Weise rechtlich verbindlich abgesichert, dass

- die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG bei Rentenbeginn die Mindestleistung unter der Bedingung zur Verfügung stellt, dass zum Ende jedes Sicherungszeitraums der Kurswert des Wertsicherungsfonds mindestens das in den Vertragsbedingungen des Wertsicherungsfonds festgelegte Sicherungsniveau erreicht und
- ein externer Garantiegeber gegenüber dem Wertsicherungsfonds dafür haftet, dass der Kursverlauf des Wertsicherungsfonds dieser Bedingung genügt.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Kurswert des Wertsicherungsfonds am Ende eines Sicherungszeitraums einmal nicht das in den Vertragsbedingungen des Wertsicherungsfonds festgelegte Sicherungsniveau erreichen sollte, ist der externe Garantiegeber verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen Kurswert und Sicherungsniveau auszugleichen. Dadurch ist für den Teil Ihres Vertragsguthabens, der im Wertsicherungsfonds angelegt ist, ein Wert in Höhe des jeweiligen Sicherungsniveaus durch den externen Garantiegeber garantiert und gleichzeitig die Voraussetzung dafür gegeben, dass

die Mindestleistung nach a) bei Rentenbeginn zur Verfügung steht. Nur falls der externe Garantiegeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, übernehmen wir die Garantie für die Mindestleistung.

Den für Ihren Vertrag verwendeten Wertsicherungsfonds, seine Sicherungszeiträume und Sicherungsniveaus sowie die Namen der aufliegenden Kapitalanlagegesellschaft und des externen Garantiegebers entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie, dass der Wertsicherungsfonds und der externe Garantiegeber von uns unabhängige rechtlich selbstständige juristische Personen sind.

§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Berechnung des garantierten Rentenfaktors, der garantierten Mindestrente und der garantierten Leistungen von ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen und des dafür von Ihnen zu zahlenden Beitrags, verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden Rechnungsgrundlagen:

a) Wahrscheinlichkeitstabeln

- für das Langlebigkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen,
- für das Berufsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.1 I, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 I für Männer und Frauen.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 0,90 % p. a.

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

Die in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen können sich während der Rentenbezugszeit ändern.

a) Zeitpunkt

Für die folgende Berechnung:

- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen Überschüssen und den Bewertungsreservenüberschüssen nach § 5 Absätze 5 und 6 (Erhöhung der tatsächlichen Rente ab Rentenbeginn)

verwenden wir als Rechnungsgrundlagen - Rechnungszins und Wahrscheinlichkeitstabeln - diejenigen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Versicherungen vergleichbarer Tarife andere Rechnungsgrundlagen verwendet werden (nachfolgend "aktuelle Rechnungsgrundlagen" genannt), dann können wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Berechnung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

b) Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen anstelle der in Absatz 1 genannten hat zur Folge, dass die in Absatz 2 a) bezeichneten Leistungen höher oder geringer ausfallen als bei Verwendung der in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung und der Lage am Kapitalmarkt - nicht beziffern.

3 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berechnungen informieren.

§ 4. Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten). Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln (z. B. Langlebigkeit oder Berufsunfähigkeit) und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Sofern Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, entstehen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können insbesondere aus den getroffenen Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung entstehen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die in das übrige Ergebnis eingehen.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (siehe Absatz 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Entscheidend für die Höhe des Vertragsguthabens vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 3 b)).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Versicherungen im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Ermittlung der auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Kapital-, Risiko- und übrigen Erträge und die Beteiligung der überschussberechtigten Verträge an diesen Erträgen erfolgen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Überschüsse - vor und insbesondere nach Rentenbeginn - stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Weitere Überschüsse entstehen durch das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis. Auch an diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst, bei denen z.B. das versicherte Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Risikoklassen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beitragen haben.

b) Bewertungsreserven

Während der Ansparzeit (d.h. vor Rentenbeginn) fließen die Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserve) den Versicherungsnehmern nach § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Versicherungen nach dem in Absatz 2 e) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 89, § 124 Absatz 1, § 139 Absätze 3 und 4, § 140 sowie § 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bleiben unberührt.

In der Rentenbezugszeit (d.h. nach Ablauf der Ansparzeit) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 VVG. Das Verfahren ist in Absatz 6 beschrieben.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Hievon können wir nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abweichen.

Aufgrund der derzeitigen, in § 140 VAG genannten Ausnahmefälle können wir die Rückstellung - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt - im Interesse der Versicherungsnehmer

- zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
 - zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind
- oder
- sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung

heranziehen.

d) Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 3 genannten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko-, Kosten-, Zins- und Schlussüberschussanteilen sowie einer Schlusszahlung zugeteilt.

Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

a) Risikoüberschussanteil

Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Todesfallrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Kalendermonats.

b) Kostenüberschussanteil

Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu jedem Beitragsfälligkeitstermin.

Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlte Beitrag nach § 7 Absätze 1 und 2.

c) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt waren.

Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

d) Schlussüberschussanteil

Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- oder
- Ablauf der Ansparzeit.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklarierter Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil (siehe Absatz 2 c)). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

e) Schlusszahlung

Sie erhalten eine Schlusszahlung bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit oder
- Ablauf der Ansparzeit.

Die Bemessungsgröße für die Schlusszahlung ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein für den jeweiligen Fonds deklarierter Prozentsatz des im Vormonat in diesem Fonds angelegten Vertragsguthabens. Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

f) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit oder
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit.

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Ansparzeit.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls

g) Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung (siehe Absatz 2 f)) eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für die Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (siehe Absatz 2 d)). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 2 f) geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 2 f) höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

3 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit
a) Risiko-, Zins- und Kostenüberschussanteile

Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Erfolgt die Zuteilung jedoch innerhalb der letzten 2 Monate vor Ablauf der Ansparzeit, werden die Überschussanteile zur Erhöhung der vertraglichen Rente (siehe § 1 Absatz 3 e)) verwendet.

b) Schlussüberschussanteil

Wird Ihrer Versicherung ein Schlussüberschussanteil wegen Tod (siehe Absatz 2 d)) zugeteilt, so wird dieser Betrag zur Erhöhung der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe § 1 Absatz 9) verwendet.

c) Schlusszahlung

Wird Ihrer Versicherung eine Schlusszahlung wegen Tod (siehe Absatz 2 e)) zugeteilt, so wird dieser Betrag zur Erhöhung der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe § 1 Absatz 9) verwendet.

d) (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrer Versicherung eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen Tod (siehe Absatz 2 f) und g)) zugeteilt, so wird dieser Betrag zur Erhöhung der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe § 1 Absatz 9) verwendet.

4 Verwendung des Schlussüberschussanteils, der Schlusszahlung und der (Mindest-) Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Bei Ablauf der Ansparzeit werden der Schlussüberschussanteil, die Schlusszahlung und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung der vertraglichen Rente (siehe § 1 Absatz 3 e)) verwendet.

5 Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Bemessungsgrundlage

Sie erhalten Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam fällig und verwendet werden.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der am Zuteilungstermin in unserem übrigen Vermögen angelegte Anteil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung, bei konventioneller Verrentung also das gesamte Vertragsguthaben.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebighkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

b) Fälligkeit bei konventioneller Verrentung

Bei konventioneller Verrentung werden alle Überschussanteile in voller Höhe am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

c) Verwendung bei konventioneller Verrentung

Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente und
- einer Bonusrente mit Sockel wählen.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die tatsächliche Rente gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (tatsächliche Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bei der Bonusrente mit Sockel wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die tatsächliche Rente ab Rentenbeginn erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (tatsächliche Rente bei Rentenbeginn zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamtrente, der die tatsächliche Rente bei Rentenbeginn übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Art der Überschussverwendung nicht mehr ändern.

e) Fälligkeit bei fondsgebundener Verrentung

Bei fondsgebundener Verrentung werden alle Überschussanteile jeweils anteilig am Ende eines jeden Kalendermonats fällig.

f) Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

Die Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Eine mögliche Erhöhung der Rente ergibt sich dann im

Rahmen der Neuaufteilung des Vertragsguthabens nach § 2 Absatz 2 d).

6 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
Bewertungsreservenüberschussanteile erhalten Sie zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Zinsüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Absatz 5.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Verwendung, wie Sie sie für die Überschussanteile nach Absatz 5 vereinbart haben.

7 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuarien (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (siehe Absätze 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre tatsächliche Rente und schon erreichten Steigerungen aus der Überschussbeteiligung (bei Überschussverwendungsart Bonusrente) bzw. aus Überschussbeteiligung und Wertentwicklung der Wertesicherungsfonds (bei fondsgebundener Verrentung) bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 14) vorgesehen sind, dem Vertragsguthaben zu. Bei beitragsfreien Verträgen oder Verträgen mit nicht monatlicher Beitragszahlung entnehmen wir ggf. Kostenanteile nicht nur aus den eingezahlten Beiträgen, sondern auch aus dem Vertragsguthaben.

2 Die für eine ggf. eingeschlossene Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Haben Sie die optionale Leistungsabsicherung eingeschlossen, erfolgt zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (siehe § 2 Absatz 1).

Ergibt sich im Rahmen dieser Neuaufteilung, dass zusätzliche Beträge dem freien Fondsguthaben zugeführt werden können, so erfolgt diese Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen gewählten Verhältnis. Wenn jedoch Beträge dem freien Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

Haben Sie die optionale Leistungsabsicherung nicht eingeschlossen, so werden wir zu Beginn eines jeden Kalendermonats

- Ihre Beiträge und Zuzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten vorgesehen sind, den von Ihnen gewählten Anlagestöcken in dem von Ihnen gewählten Verhältnis zuführen und
- die ggf. aus dem Vertragsguthaben zu entnehmenden Risikobeiträge und Kosten im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds aus diesen Anlagestöcken entnehmen.

4 Falls keine Leistungsabsicherung eingeschlossen wurde, kann eine sehr ungünstige Entwicklung des Werts der Fondsanteile - insbesondere bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder sonstigen beitragsfreien Verträgen - dazu führen, dass eine Entnahme aus dem Vertragsguthaben nicht mehr möglich ist, weil das Vertragsguthaben vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Wir werden Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen

Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

5 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der in § 1 Absatz 11 genannte Stichtag maßgebend.

6 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die laufenden Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich. Die Versicherungsperiode umfasst dann einen Monat.

2 Den ersten Beitrag oder den Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

3 Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

4 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Konnten wir der fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

5 Zuzahlungen

Sie können jederzeit während der Ansparzeit - bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung auch zu Beginn Ihrer Versicherung - Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten.

Für die aus den Zuzahlungen resultierenden Leistungen gelten bezüglich der Rechnungsgrundlagen die in § 1 Absätze 3 e) bis g) aufgeführten Bestimmungen.

Eine ggf. vereinbarte Mindestleistung (siehe § 1 Absatz 1) gilt auch für Zuzahlungsbeträge, sofern das Garantieniveau höchstens 100 Prozent beträgt und diese Zuzahlungen bis zu 6 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingehen. Geht eine Zuzahlung innerhalb der letzten 6 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns ein, kann es erforderlich sein, dass wir den auf den Zuzahlungsbetrag entfallenden Teil der Mindestleistung herabsetzen.

Zuzahlungen erhöhen die Leistungen der Hauptversicherung, haben aber keinen Einfluss auf ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen.

Die Summe aus den Zuzahlungen eines Kalenderjahres ist beschränkt auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 3 EStG.

6 Mindestbeitragsquote für die Hauptversicherung
Der Einschluss von Zusatzversicherungen ist nur in dem Umfang möglich, wie der Beitrag zur Hauptversicherung mehr als 50 % des Gesamtbeitrages für die Versicherung beträgt.

Die im Beitrag für die Hauptversicherung enthaltenen Teile für Hinterbliebenen- und Waisenleistungen bei Tod vor Rentenbeginn nach § 1 Absatz 9 werden dabei wie Beiträge von Zusatzversicherungen behandelt.

Die Leistungen aus den Zusatzversicherungen können daher nicht in beliebiger Höhe eingeschlossen werden.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erster Beitrag oder Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag)

a) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 7 Absatz 4), können wir - solange die Zahlung nicht bezahlt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kos-

ten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

b) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung, nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 7 Absatz 4), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt, für eine Mahnung eines Folgebeitrages eine Mahngebühr zu erheben. Diese Mahngebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 15 EUR.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Mahngebühr obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Mahngebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Mahngebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

§ 9 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

1 Beitragspause

a) Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) für einen festen Zeitraum von höchstens 3 Jahren auszusetzen. Die Versicherung wird während dieser Zeit als beitragsfreie Versicherung nach § 13 Absatz 1 fortgeführt.

Weitere Auswirkungen einer Beitragspause auf Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte den Absätzen b) bis e).

b) Zu Beginn einer Beitragspause werden wir das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung (siehe § 1 Absatz 1) herabsetzen, wenn nämlich das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem vor der Beitragspause vereinbarten Garantieniveau fortzuführen.

Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung werden wir das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung herabsetzen, wenn nämlich zu diesem Zeitpunkt das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem während der Beitragspause vereinbarten Garantieniveau fortzuführen.

Unabhängig davon begrenzen wir die Mindestleistung zu Beginn einer Beitragspause auf höchstens 100 Prozent der bis dahin gezahlten Bruttobeiträge zur Hauptversicherung.

c) Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen ab dem Beginn der Beitragspause, ihre Rückkaufswerte werden zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Das Recht auf Erhöhung aus einer ggf. eingeschlossenen Dynamik oder einem Erhöhungsrecht setzt für den Zeitraum der Beitragspause aus.

d) Stirbt die versicherte Person während der Beitragspause, entspricht die Bemessungsgröße für die Ermittlung von Hinterbliebenen- und Waisenleistungen (siehe § 1 Absatz 9) dem Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

Haben Sie eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit mit uns vereinbart, entspricht die Bemessungsgröße nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung dem Geldwert Ihres Vertragsguthabens, mindestens jedoch der Summe der vor und nach der Beitragspause in die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge.

e) Nach Ablauf der Beitragspause müssen Sie die Beitragszahlung für die Hauptversicherung in der vor der Beitragspause zu zahlenden Höhe entsprechend der vertraglich vereinbarten Fälligkeiten wieder aufnehmen. Sie haben die Möglichkeit, die während der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung (siehe § 7 Absatz 5) in den Vertrag einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Summe aus den Zuzahlungen eines Kalenderjahres beschränkt

ist auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 3 EStG.

Zusatzversicherungen, die zu Beginn der Beitragspause entfallen sind, werden nach Ablauf der Beitragspause nicht wieder eingeschlossen.

Das bei Beginn der Beitragspause ausgesetzte Recht auf Erhöhung aus einer ggf. eingeschlossenen Dynamik oder einem Erhöhungsrecht wird wieder in Kraft gesetzt.

2 Beitragsreduktion

Auf Antrag kann die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche Vertragsdauer reduziert werden.

Die Reduktion ist nur möglich, wenn das Vertragsguthaben nach Durchführung der Reduktion den Mindestbetrag von 1.000 EUR nicht unterschreiten würde. Wird der Vertrag nach einer Beitragsreduktion beitragspflichtig fortgeführt, so muss der jährliche Beitrag mindestens 240 EUR betragen.

Ist der Vertrag im Rahmen eines Kollektivvertrages zustande gekommen, kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen informieren wir Sie nach Beantragung einer solchen Reduktion.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 10 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag. Der Vertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie erklärten Annahme unseres Angebotes. Der Vertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Invitatioverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 8 Absätze 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie die Auskunft nach § 16 verlangen.

2 Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

3 Ihr Tod muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Ist eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung vereinbart, so ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursachen sowie über Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zum Tode der versicherten Person geführt haben, vorzulegen.

Wir können vor jeder Waisenrentenzahlung darüber hinaus den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigten Waisen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllen. Zu Unrecht empfangene Waisenrenten sind an uns zurückzuzahlen.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.
- Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen oder Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.
- Versicherungen im Rentenbezug
Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

Bitte beachten Sie, dass bedingungsgemäß eine Auszahlung des Rückkaufwertes nach Kündigung der Versicherung ausgeschlossen ist (siehe Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 2).

2 Rückkaufwert

a) Allgemeine Regelung

Der Rückkaufwert ist der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende Geldwert Ihres Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11).

b) Mindestrückkaufwert bei Kündigung und Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Versicherungen

Nur bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ist der Rückkaufwert mindestens der Geldwert des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11), das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten auf die Ansparzeit verteilt; die auf eine Zuzahlung entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten werden der jeweiligen Zuzahlung sofort entnommen (siehe § 14 Absatz 2 b)).

3 Leistung bei Kündigung

a) Auszahlung eines Rückkaufwertes

Wenn Sie Ihre Versicherung nach Absatz 1 kündigen, bewirkt dies die Beitragsfreistellung der Versicherung nach § 13.

Die Auszahlung eines Rückkaufwertes nach Kündigung ist ausgeschlossen.

b) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei Kündigung, ihre Rückkaufwerte werden zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

4 Befristete Herabsetzung des Rückkaufwertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufwert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

5 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

b) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist

- für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgegebene Mindestwert (siehe Absatz 2 b)) zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden (siehe § 13 Absatz 1). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 14 Absatz 2 b))

und/oder

- für beitragsfreie Versicherungen (Einlösungsbeitrag) oder für Zuzahlungen zu beitragspflichtigen oder beitragsfreien Versicherungen wegen der Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten

nur ein geringerer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 13 Absatz 1) vorhanden.

- c) Der nach Absatz 2 gebildete Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen). Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Absätzen 5 d) und e).

d) Versicherungen mit Leistungsabsicherung

Nähere Informationen zur Höhe der garantierten beitragsfreien Rente speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung entnehmen.

Soweit zu einzelnen Terminen die Höhe der garantierten Leistung bei Beitragsfreistellung 0,00 EUR beträgt, erklärt sich dies wie folgt:

Für die Leistungsabsicherung bei Rentenbeginn werden die Sparanteile der ersten Beiträge nicht benötigt und daher - zur Optimierung der Renditechancen - vollständig in das freie Vermögen (siehe § 2 Absatz 1 b)) investiert. Für Anlagen im freien Vermögen können jedoch keine beitragsfreien Leistungen garantiert werden.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

e) Versicherungen ohne Leistungsabsicherung

Haben Sie keine Leistungsabsicherung eingeschlossen, so können wir Ihnen bei Kündigung keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 3 c)).

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Verlangen der Beitragsfreistellung

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Haben Sie Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort.

Das Vertragsguthaben (in Anteilseinheiten der Anlagestöcke) bleibt bestehen und wird im weiteren Verlauf lediglich um Kostenanteile gemindert (siehe § 6 Absatz 1).

b) Leistungsabsicherung nach Beitragsfreistellung

Nur wenn Sie eine Leistungsabsicherung eingeschlossen haben, garantieren wir Ihnen eine beitragsfreie Rente, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der Versicherung abhängt.

Nach einer Beitragsfreistellung setzen wir das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung (siehe § 1 Absatz 1) herab, wenn das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Garantieniveau fortzuführen (siehe § 1 Absatz 1 und § 23 Absatz 2). Die im Falle der Beitragsfreistellung zum Rentenbeginn zu zahlende garantierte Mindestrente wird jedoch nicht unter die in Ihrem Versicherungsschein für den jeweiligen Zeitpunkt der Beitragsfreistellung dokumentierte beitragsfreie Rente sinken.

Unabhängig davon begrenzen wir die Mindestleistung nach einer Beitragsfreistellung auf höchstens 100 Prozent der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Bruttobeiträge zur Hauptversicherung.

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei Beitragsfreistellung, ihre Rückkaufwerte werden zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

d) Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod in der Ansparzeit

Bei Tod ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung entspricht die Bemessungsgröße für eine ggf. eingeschlossene Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung (siehe § 1 Absatz 9) ausschließlich dem Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

e) Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod in der Rentenbezugszeit

Die vereinbarte Dauer ab Rentenbeginn, innerhalb der bei Tod der versicherten Person eine Leistung fällig werden soll (Versicherungsdauer), bleibt erhalten.

f) Wiederinkraftsetzung

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft setzen. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie im Einzelfall informieren.

Nach erfolgter Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung (siehe § 7 Absatz 5) in den Vertrag einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Summe aus den Zuzahlungen eines Kalenderjahres beschränkt ist auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 3 EStG.

2 Wirtschaftliche Folgen

a) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten als Wert zur Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert (siehe § 12 Absatz 2 b)) vorhanden. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 14 Absatz 2 b)).

b) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 6: laufende Beiträge oder Zuzahlungen) für die Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Absätzen 2 c) und d).

c) Versicherungen mit Leistungsabsicherung

Nähere Informationen zur Höhe der garantierten beitragsfreien Rente speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung entnehmen.

Soweit zu einzelnen Terminen die Höhe der garantierten Leistung bei Beitragsfreistellung 0,00 EUR beträgt, erklärt sich dies wie folgt:

Für die Leistungsabsicherung bei Rentenbeginn werden die Sparanteile der ersten Beiträge nicht benötigt und daher - zur Optimierung der Renditechancen - vollständig in das freie Vermögen (siehe § 2 Absatz 1 b)) investiert. Für Anlagen im freien Vermögen können jedoch keine beitragsfreien Leistungen garantiert werden.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

d) Versicherungen ohne Leistungsabsicherung

Haben Sie keine Leistungsabsicherung eingeschlossen, so können wir Ihnen bei Beitragsfreistellung keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 3 c)).

Kosten

§ 14 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

1 Allgemeiner Hinweis

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher werden nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

2 Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme
- eines festen Prozentsatzes jeder Zuzahlung

In welcher Form die Abschluss- und Vertriebskosten bei der Tarifikalkulation berücksichtigt werden, ist davon abhängig, ob es sich um Abschluss- und Vertriebskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen, um Abschluss- und Vertriebskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder um Abschluss- und Vertriebskosten aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen handelt. Bei Zuzahlungen gilt für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten stets das Verfahren für beitragsfreie Versicherungen (siehe Absatz 2 b)).

a) Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen
Für Abschluss- und Vertriebskosten aus laufenden Beitragszahlungen einer beitragspflichtigen Versicherung wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

b) Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen
Die Abschluss- und Vertriebskosten werden dem einmalig zu zahlenden Betrag sofort in voller Höhe entnommen.

3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags
- eines festen Prozentsatzes jeder Zuzahlung
- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der tatsächlichen Rente (gezahlte Leistung)

Zusätzlich belasten wir Ihren Vertrag bei fondsgebundener Verrentung in Form

- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

4 Höhe der Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem vor Vertragsschluss ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen.

5 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten EUR-Beträge.

6 Sonstige Kosten

Über die Absätze 1 bis 5 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss, bei Änderung nach Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

2 Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise

Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben
- und

- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den "Hinweisen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (Basisversorgung)" entnehmen.

3 Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden.

Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

4 Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 17 Welche Informationen nach Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge sowie
- das nach Abzug der Kosten zum Rentenbeginn voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG zugrunde zu legen.

Mit unserer Anlagepolitik wollen wir im Interesse unserer Versicherungsnehmer die größtmöglichen Renditechancen nutzen. Wir berücksichtigen jedoch auch ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage, sofern Wertentwicklung und Rendite davon nicht negativ beeinflusst werden.

§ 18 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen aus einer ggf. vereinbarten Hinterbliebenen- und Waisensicherung erhalten die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.

2 Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 1 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Anzeigepflichten

§ 19 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsschluss in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

§ 20 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn nach § 19 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe § 12). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 13 Absatz 1).

III Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die innerhalb der ersten 5 Jahre eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehatscheidung Einfluss genommen worden ist. Abschnitt I Absatz 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

§ 19 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir nach Ihrem Ableben den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Ausschlussklauseln

§ 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todesfall berechneten

Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können, sofern durch den Einsatz oder das Freisetzen billigend in Kauf genommen wird, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und es infolge des Einsatzes oder des Freisetzens zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllbarkeit nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von 2 Jahren seit Abschluss des Vertrages oder seit Wiederherstellung oder Erhöhung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls vermindern sich für den Todesfall versicherte Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Im Fall der Erhöhung beginnt die Zweijahresfrist nur für die aus der Erhöhung resultierenden Leistungen neu.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 23 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung und Ablaufmanagement

1 Änderung der Mindestleistung

Sie können das Garantieniveau und damit die Höhe der Mindestleistung (siehe § 1 Absatz 1) ändern durch

- gesonderte individuelle Vereinbarung oder
- Vereinbarung einer automatischen Erhöhung.

Individuelle Erhöhungen oder Senkungen der Mindestleistung nach Absatz 1 a) können Sie auch dann vornehmen, wenn Sie automatische Erhöhungen nach Absatz 1 b) vereinbart haben. Nach einer individuellen Senkung erlischt eine ggf. vereinbarte automatische Erhöhung; Sie können sie jedoch durch gesonderte Vereinbarung wieder einschließen.

Die automatischen Erhöhungen nach Absatz 1 b) können Sie - unabhängig vom Umfang Ihrer bei Versicherungsbeginn eingeschlossenen Leistungsabsicherung - zum Versicherungsbeginn, aber auch nachträglich während der Ansparzeit mit uns vereinbaren.

Eine individuelle oder automatische Erhöhung der Mindestleistung hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe einer vereinbarten garantierten Mindestrente falls sich aus der Erhöhung ein höheres Garantieniveau als 100 Prozent ergibt. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 1 Absatz 3 f).

a) Individuelle Erhöhung oder Senkung

Je nach Kursentwicklung der Fonds haben Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit die Möglichkeit, eine vereinbarte Mindestleistung zur Absicherung von Kursgewinnen zu erhöhen oder zur Erhöhung des gewünschten Anlagerisikos zu reduzieren.

Eine Erhöhung ist begrenzt auf die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung nach Absatz 2.

Erhöhungen über 100 Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung können Sie frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres vornehmen.

Eine Senkung der Mindestleistung unter das bei Vertragsschluss vereinbarte Garantieniveau ist ausgeschlossen.

b) Automatische Erhöhung

Sie können mit uns vereinbaren, dass künftige Zuwächse des Vertragsguthabens in einem vorbestimmten Umfang automatisch zur Erhöhung der Mindestleistung verwendet werden. Wir bieten Ihnen hierzu die Option Extra+ an.

Falls Sie diese Option gewählt haben, überprüfen wir zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach

Absatz 2 und des sich daraus ergebenden Garantieniveaus nach § 1 Absatz 1.

Nach Ablauf eines Drittels der Ansparzeit werden wir prüfen, ob das Vertragsguthaben ausreicht, um daraus eine Mindestleistung von mindestens 110 % der Bruttobeiträge der Hauptversicherung zu bilden. Beträgt das Garantieniveau zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 %, wird es auf 100 % erhöht. Anschließend werden wir das Garantieniveau weiter erhöhen, wenn die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung nach Absatz 2 bestimmte Schwellenwerte erreicht.

Die Schwellenwerte ergeben sich, indem wir das sich aus der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach Absatz 2 ergebende Garantieniveau auf volle 20 Prozentpunkte abrunden. Bei Erreichen des nächsthöheren Schwellenwerts erhöht sich das Garantieniveau auf den Wert, der in der Mitte zwischen diesem Schwellenwert und 100 % liegt. (Aus einem höchstmöglichen Garantieniveau von 120 % ergibt sich demnach eine Erhöhung auf 110 %, aus 140 % ergeben sich 120 %, aus 160 % ergeben sich 130 % usw.).

c) Ablaufmanagement

Ihr Vertrag ist - zusätzlich zu den Erhöhungsoptionen nach Absatz b) - mit einem Ablaufmanagement zur systematischen Sicherung des Vertragsguthabens ausgestattet. Im Rahmen dieses Ablaufmanagements werden wir Sie 5 Jahre vor Rentenbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) über die Höhe der für Ihren Vertrag rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach Absatz 2 informieren.

Mit dieser Information werden wir Ihnen gleichzeitig anbieten, mit uns eine optionale Leistungsabsicherung zu vereinbaren bzw. eine bereits eingeschlossene Leistungsabsicherung zu erhöhen. Falls Sie dieses Angebot annehmen, werden wir die von Ihnen gewünschte Leistungsabsicherung nach dem in § 2 beschriebenen Verfahren durch regelmäßige Umschichtungen von Teilen Ihres Vertragsguthabens in den von uns verwendeten Wertsicherungsfonds bzw. in unser übriges Vermögen für konventionelle Versicherungen durchführen. Für das Ablaufmanagement erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

2 Höchstmögliche Mindestleistung

Die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung während der Ansparzeit Ihrer Versicherung wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats wie folgt ermittelt:

- Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung setzt sich die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung zusammen aus dem zum Berechnungszeitpunkt maßgebenden Geldwert des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11) und den für den Zeitraum vom Berechnungszeitpunkt bis zum Rentenbeginn vereinbarten künftigen Beiträgen, gemindert um Kostenanteile und Risikobeiträge sowie auf den Rentenbeginn aufgezinst mit dem für die Tarifikalkulation angesetzten Rechnungszins von 0,90 % (siehe § 3 Absatz 1 b)).
- Für Versicherungen mit Einlösungsbeitrag oder nach einer Beitragsfreistellung nach § 13 Absatz 1, aber auch während einer Beitragspause nach § 9 Absatz 1 entspricht die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung dem um Risikobeiträge und Kostenanteile geminderten sowie mit 0,90 % auf den Rentenbeginn aufgezinsten Geldwert des Vertragsguthabens.

3 Konsequenzen einer Veränderung der Mindestleistung

Nach einer automatischen oder individuellen Erhöhung der Mindestleistung verändert sich im Allgemeinen die Zusammensetzung Ihres Vertragsguthabens: Die Anteile im Wertsicherungsfonds und in unserem übrigen Vermögen werden zu Lasten der freien Fondsanlage gestärkt. Insbesondere führt eine Erhöhung auf die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung dazu, dass das Vertragsguthaben unmittelbar danach nahezu vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt ist und eine Teilnahme an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds im Wesentlichen nur noch durch die Verwendung der Überschussbeteiligung zur Fondsanlage nach §§ 4 und 5 möglich ist.

§ 24 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Fondswechsel sind nur innerhalb der freien Fondsanlage möglich. Sie haben jederzeit vor Rentenbeginn die Möglichkeit, dass das vorhandene freie Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Shift).

2 Hierzu wird der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) vornehmen, sobald uns Ihr Auftrag in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vorliegt. Sowohl der Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch der Bestimmung der Anzahl der Anteilheiten der Fonds, auf die der Geldwert des Fondsguthabens übertragen werden soll, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde, d.h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

3 Sie haben die Möglichkeit, dass ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (siehe § 2 Absatz 1) die zusätzlich auf die freie Fondsanlage entfallenden Anteile ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Switch). Die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 5. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bei uns folgt.

4 Sie können von uns monatlich einen Anlagewechsel nach den Absätzen 1 oder 3 in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen. Die Übertragungen nach den Absätzen 1 oder 3 sind kostenfrei.

5 Umschichtungen zwischen Wertsicherungsfonds und unserem übrigen Vermögen werden automatisch nach den Regelungen der Leistungsabsicherung (siehe § 2 Absatz 1) vorgenommen. Sie sind kostenfrei.

§ 25 Änderung der Fondspalette

1 Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2 Wir können einen Fonds aus dem Angebot der freien Fondsanlage streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Wir werden Ihnen dann einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zu benennen.

§ 26 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds der freien Fondsanlage durch die Kapitalanlagegesellschaft z. B. geschlossen, aufgelöst oder wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zu benennen.

§ 27 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der Ansparzeit jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres Vertragsguthabens sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Wertsicherungsfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Den Wert des Fondsguthabens teilen wir Ihnen dabei in Anteileneinheiten und als EUR-Betrag mit.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung sowie die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach § 23 Absatz 2 während der Ansparzeit jederzeit mit.

Sonstiges

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Änderungsvorbehalte

§ 30 AltZertG-Vorrangklausel

Unsere sonstigen Vertragswerke (z. B. die Satzung) gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).